



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Fachbereich 26
Gebäudemanagement
FBL: Frau Karla Fürtges

STADT HERNE			
Fachbereich Gebäudemanagement			
05. Dez. 2024			
FBL	26/1	26/2	26/3
IR	26/4	26/5	ZW
Herr/Frau			

Der Oberbürgermeister

Fachbereich
Bauordnung

Techn. Rathaus
Langekampstr. 36
44652 Herne

Zimmer: A.U15
Auskunft erteilt:
Frau Winkelheide

Telefon: 02323/16-3035

Telefax: 02323/16-12339285

Mobil:
E-Mail: andrea.win-
kelheide@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr /Mein Schreiben vom

Ihr/Mein Zeichen
52.01.01-BG20240030/I

02-12-2024

Bauaufsichtliche Genehmigung

Aktenzeichen:
52.01.01-BG20240030/I

Grundstück:
Drögenkamp 10, 44653 Herne

Gemarkung:
Baukau

Flur: 17 Flurstück(e): 830

Bauvorhaben:
Neubau Schulerweiterung und brandschutztechnisches Gesamtkonzept der Quinoa Schule

Antragsteller:
Fachbereich 26, Karla Fürtges, Langekampstraße 36, 44652 Herne

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fürtges,

gemäß § 74 Abs. 1 BauO NRW wird für die vorstehend bezeichnete Maßnahme *unbeschadet der privaten Rechte Dritter* die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Diese Genehmigung ist nur in Verbindung mit dem Abweichungsbescheid vom 02.12.2024 unter dem oben genannten Aktenzeichen gültig.

Die im Brandschutzkonzept Version 1.1 am 22.11.2024, Büro Hahnen, genannten Erleichterung (Überschreitung der zulässigen 10,00 m Weglänge) wird gestattet.

Bankverbindung:
Herner Sparkasse

IBAN:
DE69432500300001000223
BIC: WELADED1HRN

Bestandteil dieser Genehmigung sind die beigelegten geprüften Bauvorlagen, sowie die unten gemäß § 36 VwVfG NRW aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die in Grün eingetragenen Prüfbemerkungen in den Planvorlagen und den sonstigen Anlagen sind Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Genehmigung unberührt (§ 74 Abs. 4 BauO NRW).

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die bauaufsichtliche Genehmigung von den Bauvorlagen und Anlagen nicht getrennt werden darf und vom Beginn der Maßnahme an auf der Baustelle bereitzuhalten ist.

Die Gebührenerhebung für die bauaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
2. Der neue Kanalanschluss im Koßmannshof ist in DN 150 auszuführen.
3. Die genaue Ausgestaltung der Feuerwehraufstellfläche ist mit dem Fachbereich 53/2.1 und 53/4.2 (Verkehrsbehörde) abzustimmen.
4. Die Bedieneinrichtungen für die Öffnungen zur Rauchableitung in den Treppenträumen Punkt 5.9.1 des Brandschutzkonzeptes sind in Bauform eines Druckknopfmelders auszuführen. An der Bedieneinrichtung muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist. Der Druckknopfmelder ist mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu versehen. Das Gehäuse des Druckknopfmelders ist in der Farbe Orange RAL 2011 auszuführen.
5. Es sind die Vorgaben des angehängten Merkblatts „Externes Merkblatt E2“, Punkt 1 umzusetzen, hier: Brandmeldeanlage, Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehrpläne
6. Bei der Photovoltaikanlage sind die Vorgaben des angehängten Merkblatts „Externes Merkblatt E4“ umzusetzen.
7. Bevor eine bauordnungsrechtliche Abnahme des Bauvorhabens durch den Fachbereich Bauordnung (auch zur vorzeitigen Nutzung) stattfinden kann, ist eine Vorbesichtigung durch die Abteilung 33/4 – Vorbeugender Brandschutz erforderlich. Eine Terminvereinbarung zur Vorbesichtigung muss min. 4 Wochen vor der bauordnungsrechtlichen Abnahme erfolgen. Der Termin (Vorbesichtigung) soll mindestens 2 Wochen vor der bauordnungsrechtlichen Abnahme durchgeführt werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail an vorbeugender-brandschutz@herne.de.

8. Dem Antrag des Bauherrn auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung in Bezug auf die Entfernung von insgesamt 2 Feldahorn, StU 130 und 145 cm (Nr. 36 und 43), 2 Linden, StU 103 und 185 cm (Nr. 46, 47) und 1 Birke, StU 160 cm (Nr. 39) gebe ich gemäß Beschluss der Bezirksvertretung Eickel vom 23.05.2023 hiermit statt. Gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung ist die Entfernung von geschütztem Baumbestand mit der Durchführung einer Ersatzpflanzung verbunden.
9. Als Ersatzleistung für die Entfernung des oben genannten, geschützten Baumbestandes setze ich die Anpflanzung von 10 Laubbäumen der Kategorie 1 mit einem Mindeststammumfang von 20 - 25 cm fest. Es sind die in der angegebenen Kategorie (siehe Durchführungshinweise) genannten Baumarten zu verwenden, welche die unter Ziffer 1.2 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen müssen.
10. Der Ersatzbäume sind bis zum 31.12.2025, spätestens aber bis zur Schlussabnahme, auf dem Grundstück Drögenkamp 10 in Abstimmung mit dem FB Stadtgrün und Berücksichtigung der Außenanlagenplanung unter Wahrung von ausreichenden Pflanzabständen fachgerecht anzupflanzen.
11. Hinsichtlich der Durchführung der Ersatzpflanzung sind die Ziffern 1.3 und folgende der Durchführungshinweise zu beachten. Gemäß §6 Abs. 7 ist die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).
12. Die Ausgleichszahlung gem. Ziffer 2 der Durchführungshinweise wird für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum auf 820,--€ (insgesamt 8.200,--€) festgesetzt.

Bis zur Rohbauabnahme mit der als Anlage beigefügten Erklärung mitzuteilen, ob die Ersatzpflanzung vorgenommen werden soll. Falls die Erklärung bis zum Ende dieser Frist nicht vorliegen sollte, wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichszahlung geleistet werden soll. Die Stadtkasse wird entsprechend angewiesen, die Ausgleichszahlung einzuziehen.

Hinweise:

1. Die Abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde nach § 84 Abs.2 BauO NRW 2018 von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen.
Mit der Anzeige sollten die Freigaben der folgenden Behörden vorgelegt werden, um die Nutzungsaufnahme gestatten zu können: FB 33/4, seh
2. Auf Flächen die zur Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser verwendet werden oder an Sickereinrichtungen oder an die Trennkanalisation angeschlossen werden dürfen keine Fahrzeuge gewaschen oder gewartet werden.
3. Das gezielte Einbringen von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Sickereinrichtungen oder das Einleiten in ein Gewässer bedarf der Erlaubnis nach §§ 8 bis 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.
4. Im Bereich von Versickerungsanlagen dürfen keine Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen eingebaut werden.
5. Bei allen Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Bereich bzw. das Grundstück frei von Belastungen / Altablagerungen ist.
6. Seit dem 01.08.2023 gelten neue Regelungen zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen

(ehemals Recyclingmaterial).

Für die bundeseinheitliche Verwertung mineralischer Abfälle trat ab dem 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft. Im Zuge dessen werden die Anforderungen an die Herstellung, Untersuchungen und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) rechtlich geregelt.

Die "Verwertererlasse" wurden aufgehoben und traten zum 31.07.2023 außer Kraft.

Der Materialeinbau hat vollumfänglich den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu entsprechen.

7. Für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe besteht ab einem Einbauvolumen von 250 m³ eine Anzeigepflicht vier Wochen vor Beginn des Einbaus. Die Anzeige ist über die online-Formulare (Straßenbauweisen oder Bahnbauweisen) ab dem 01.08.2023 bei der Stadt Herne einzureichen.
Der Verbleib von Ersatzbaustoffen, die keiner Anzeigepflicht unterliegen, muss laut § 25 der Ersatzbaustoffverordnung dokumentiert werden.
8. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nur noch in Ausnahmefällen erforderlich. Diese sind in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde, Langekampstraße 36, 44652 Herne, (Frau Brösing, Telefon 02323-162596), zu beantragen.
9. Der Einbau von Recycling-Baustoffen der Klassen 1 und 2 (RC-1, RC-2) darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen erfolgen. Die Einbauweisen sind zwingend einzuhalten.
10. Der im Lageplan eingetragene, nach Baumschutzsatzung geschützte Baumbestand (§ 2 der Baumschutzsatzung) ist zu erhalten und insbesondere für die Dauer der Bauarbeiten nach DIN 18920 zu schützen! Es dürfen keine den typischen Kronenaufbau verändernden Rückschnitte erfolgen. Die Bestimmungen der ZTV-Baumpflege sind zu beachten. Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie Baustelleneinrichtungen einschließlich Kranstellung sind im Kronentraufbereich der Bäume **nicht zulässig**.
11. Gemäß § 26 BHKG in Verbindung mit der aktuellen Liste (Ziffer 4.1) „Brandverhütungsschauobjekte der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW)“, wird das Objekt mit einer Frist von 3 Jahren von der Feuerwehr Herne begangen.
12. Das Brandschutzkonzept Projekt-Nummer 195-21- Ouinoa-Schule Herne, Büro Hahnen, Version 1.1 ist Bestandteil der Baugenehmigung.
13. Das Barrierefreikonzept vom Architekturbüro DLX vom 21.05.2024 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November

2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Winkelheide

Anlage/n

Geprüfte Bauvorlagen

Rechtsgrundlagen

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GV. NRW. Nr. 19 vom 01.07.2021), in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (GV.NRW. S.602), in der zurzeit gültigen Fassung

StrWG NRW

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141/SGV. NRW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung

LNatSchG NRW

LNatSchG NRW - Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016 (GV.NRW.Nr.34.S.934) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Beiblatt zur Baugenehmigung

Grundsatz, die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.

Aufbewahrungs- und Weitergabepflicht, die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Genehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger der Bauherrin oder des Bauherrn (§ 74 BauO NRW 2018). Sie erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die **Geltungsdauer** jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 75 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, vor allem die **Unfallverhütungsvorschriften** der Berufsgenossenschaft, auszugsweise dargestellt in dem Merkblatt für Bauherren über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen, sind zu beachten.

Gleichfalls zu beachten ist das Gesetz zur Bekämpfung der **Schwarzarbeit**.

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Arbeiten sich bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund (Tel.: 0231/5410-0) über **Bergschadensicherungsmaßnahmen** zu informieren.

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO NRW sind die **Bauherrin/der Bauherr** und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau **Beteiligten** (§§ 54 bis 56 BauO NRW 2018) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem **Bauzaun** abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüsts, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer bzw. die Bauherrin/der Bauherr für diese **Sondernutzung** rechtzeitig eine Erlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW bei der Straßenbaubehörde zu beantragen. Vor Erteilung dieser Erlaubnis dürfen die Straßen nicht in Anspruch genommen werden.

Zu erhaltende **Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen** müssen während der Arbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der nicht überbauten Flächen dieser Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sollen die baulichen Anlagen begrünt werden, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz

1 Nummer 7 BauO NRW 2018) oder durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2 BauO NRW 2018) sind diese maßgeblich.

(§ 8 Absatz 1 BauO NRW 2018)

Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder der Abbruch einer baulichen Anlage oder anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO NRW 2018 **ohne Baugenehmigung** nach § 74 BauO NRW oder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW 2018 oder abweichend davon kann mit einer **Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro** geahndet werden (§ 86 BauO NRW 2018). Außerdem setzt sich die Bauherrin/der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen ungenehmigter Abweichungen die **Stilllegung der Bauarbeiten** angeordnet wird.

Der beigelegte Vordruck „**Baustellenschild**“ oder ein gleichwertiges Schild ist mit den entsprechenden Angaben versehen wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.

Mindestens eine Woche vorher hat der/die Bauherr/in den **Ausführungsbeginn** der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür sollten Sie den beigelegten Vordruck „Anzeige des Baubeginns“ verwenden.

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den **Namen des/der Bauleiters/Bauleiterin** und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde **schriftlich mitzuteilen**. Ein Wechsel des Bauherrn/der Bauherrin ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

Spätestens bei der Anzeige des Baubeginns ist/sind der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen **bautechnischen Nachweise** gem. § 68 BauO NRW 2018 einzureichen und die schriftliche/n Erklärung/en der/des jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach diese/r zur **stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung** beauftragt wurde.

Die **Fertigstellung des Rohbaus** und die **abschließende Fertigstellung** sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen. Hierfür sollen Sie die beigelegten Vordrucke verwenden.

Nutzungsbeginn, das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o. g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.

Fachbereich 26, Langekampstr. 26, 44652 Herne

Stadt Herne
Fachbereich Stadtgrün
Meesmannstr. 9
44625 Herne

Ersatzpflanzung/Ausgleichszahlung gemäß Baumschutzsatzung

ERKLÄRUNG

[] Ersatzpflanzung

Hiermit erkläre ich, dass ich die im Bescheid vom 13.08.2024 festgesetzte Ersatzpflanzung auf dem Grundstück Drögenkamp 10 bis zum 31.12.2025 spätestens bis zur Schlussabnahme durchführen werde.

Gemäß §6 Abs. 7 werde ich die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

[] Ausgleichszahlung

Hiermit erkläre ich, dass ich die im Bescheid vom 13.08.2024 festgesetzte Ausgleichszahlung von 8.200,- € nach Entfernung des Baumbestandes zahlen werde. Die Baumentfernung teile ich Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit.

[] Sonstiges

(siehe hierzu die im Bescheid beigefügten Durchführungshinweise)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift

Hinweise für die Durchführung von aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Herne vorzunehmenden Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen

1. Ersatzpflanzungen

Das Ausmaß der als Ausgleichsleistung festgesetzten Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Wert der entfernten bzw. zerstörten Bäume. Wenn im Bescheid nicht anders verfügt ist, sind Laubbäume der unter Ziffer 1.1 dieser Anlage angeführten Art sowie unter Ziffer 1.2 geforderten Größenordnung und Qualität anzupflanzen.

1.1

Baumarten - Kategorie 1

<u>Baumart (botanischer Name)</u>	<u>Baumart (deutscher Name)</u>
- Acer platanoides und Sorten	Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus und Sorten	Bergahorn
- Ailanthus altissima	Götterbaum
- Betula nigra	Schwarzbirke
- Betula papyrifera	Papierbirke
- Betula pendula	Weiß-, Sandbirke
- Catalpa bignonioides und Sorten	Trompetenbaum
- Corylus colurna	Baumhasel
- Fraxinus excelsior und Sorten	Gemeine Esche
- Malus Hybriden	Zier-Apple
- Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
- Platanus acerifolia	Platane
- Prunus avium	Vogelkirsche
- Prunus padus	Traubenkirsche
- Prunus serrulata in Sorten	Nelkenkirsche
- Pterocarya fraxinifolia	Flügelnuß
- Sorbus aucuparia und Sorten	Gemeine Eberesche
- Tilia in Arten	Linde

Darüber hinaus können alle der in Kategorie 2 und 3 genannten Laubbaum-Arten gepflanzt werden.

Baumarten - Kategorie 2

- Acer rubrum	Rotahorn
- Aesculus carnea und Sorten	Blutkastanie
- Aesculus hippocastanum und Sorten	Roßkastanie
- Carpinus betulus	Hainbuche
- Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
- Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum
- Cercis siliquastrum	Judasbaum
- Crataegus in Arten	Weiß-/Rothorn
- Fagus sylvatica und Sorten	Rotbuche
- Fraxinus ornus	Blumenesche
- Liquidambar styraciflua	Amberbaum
- Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
- Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
- Quercus in Arten	Eiche
- Robinia pseudoacacia und Sorten	Scheinakazie
- Sorbus aria und Sorten	Mehlbeere
- Sorbus aucuparia „Fastigiata“	Säulen-Eberesche
- Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
- Sorbus thuringiaca „Fastigiata“	Thüring. Säulen-Eberesche

Baumarten - Kategorie 3

- Ginkgo biloba
- Gleditsia triacanthos und Sorten
- Quercus robur „Fastigiata“
- Sophora japonica
- Taxodium distichum

Ginkgo
Gleditschie
Säulen-Eiche
Schnurbaum
Sumpfyypresse

Ist die Anpflanzung anderer, nicht in dieser Anlage aufgeführter Laubbäume (auch Obstgehölze wie hochstämmige Birnbäume, Walnussbäume, Eßkastanien) beabsichtigt, ist dies unter Angabe der betreffenden Baumarten beim Fachbereich Stadtgrün schriftlich zu beantragen.

Über die Art, Größe und Anzahl der anzupflanzenden Bäume entscheidet der Fachbereich Stadtgrün.

1.2

Größenordnung, Qualität

Es werden Laubbäume gemäß den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in der Qualität Hochstamm, 3 - 4mal verpflanzt und mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm vorgeschrieben.

1.3

Durchführung von Ersatzpflanzungen

Die Ersatzbäume sind innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist auf dem darin bezeichneten Grundstück anzupflanzen. Ist dies jahreszeitlich - also innerhalb der Pflanzperiode - nicht möglich, ist beim Fachbereich Stadtgrün schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Die Ersatzbäume sind unter Wahrung ausreichender Pflanzabstände fachgerecht anzupflanzen, ausreichend zu wässern und je nach Baumgröße durch Senkrechtpfähle, Dreiböcke bzw. Drahtanker zu sichern. Die Vorschriften der DIN 18 916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten - sind zu beachten.

Gemäß §6 Abs. 7 ist die Durchführung der Ersatzpflanzung der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (Fotos und Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

Bei Bäumen, die den festgesetzten Auflagen nicht entsprechen, wird die Anpflanzung weiterer Bäume festgesetzt, wobei sich das Ausmaß nach dem Wertunterschied zur ursprünglich im Bescheid festgelegten Anpflanzung richtet bzw. ist eine Ausgleichszahlung in Höhe dieses Wertunterschiedes zu leisten.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Ersatzbaum nach Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Pflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ersatzbäume, die während dieser Zeit abgestorben bzw. vor Ablauf dieser Frist noch nicht angewachsen sind, müssen durch gleichwertige Bäume ersetzt werden.

Erfolgen bis zum Ablauf der im Bescheid festgesetzten Frist bzw. der beantragten Fristverlängerung keine Ersatzpflanzungen, wird die Stadt Herne entsprechend §6 Abs. 2 der Baumschutzsatzung für jeden nicht gepflanzten Baum eine Ausgleichszahlung verlangen (siehe Ziff. 2 der Anlage).

1.4

Durchführung von Ersatzleistungen im Baugenehmigungsverfahren.

Im Baugenehmigungsverfahren - Entfernung von geschützten Bäumen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen - ist dem Fachbereich Stadtgrün bis zur Rohbauabnahme schriftlich mitzuteilen, ob Ersatzpflanzungen durchgeführt werden oder Ausgleichszahlungen erfolgen. Auf die unter den Ziffern 1.6 dieser Anlage aufgeführten Möglichkeiten, Ersatzbäume auf anderen Grundstücken anzupflanzen, wird hiermit verwiesen. Liegt bis zur Rohbauabnahme keine diesbezügliche Erklärung vor, geht die Stadt Herne davon aus, dass Ausgleichszahlungen erfolgen. Bezüglich der Höhe der Ausgleichszahlung, Zahlungsweise, pp. wird auf Ziffer 2 dieser Anlage verwiesen.

1.5

Nichtdurchführbarkeit von Ersatzanpflanzungen

Ist die Anpflanzung der festgesetzten Bäume auf dem im Bescheid bezeichneten Grundstück aus Mangel an zur Verfügung stehenden Freiflächen etc. nicht oder nur zum Teil möglich bzw. aus fachlicher Sicht, z. B. Einhaltung ausreichender Pflanzabstände, etc. nicht oder nur teilweise durchführbar, ist dies dem Fachbereich Stadtgrün innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung unter Angabe der vorliegenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Anzahl der auf dem Grundstück zur Pflanzung kommenden Ersatzbäume ist dabei anzugeben, wobei sich der Fachbereich Stadtgrün eine Überprüfung vorbehält.

1.6

Anpflanzung auf anderen Grundstücken

Gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung, dass die festgesetzten Bäume auf dem im Bescheid bezeichneten Grundstück nicht gepflanzt werden können, kann beantragt werden, die Ersatzbäume auf einem anderen und innerhalb der Stadt Herne liegenden Grundstück anzupflanzen. Die Anpflanzung muss jedoch in der näheren Umgebung der beseitigten bzw. zerstörten Bäume erfolgen.

Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Stadtgrün.

2.

Ausgleichszahlungen

Ist die Anpflanzung der festgesetzten Ersatzbäume nicht oder nur teilweise möglich (siehe Ziffern 1.5 und 1.6 dieser Anlage) oder sind Ersatzpflanzungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfolgt (siehe Ziffer 1.3 dieser Anlage) oder liegt eine im Baugenehmigungsverfahren unter Ziffer 1.4 dieser Anlage geforderte Erklärung bis zur Rohbauabnahme nicht vor, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Herne zu leisten.

Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Herne zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung verwendet. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. dem Wert der Ersatzbäume, die gemäß Bescheid anzupflanzen sind und den entstehenden Nebenkosten wie z. B. für den Transport und die Anpflanzung der Bäume etc.

Für jeden nicht zur Pflanzung gekommenen Ersatzbaum ist der im Bescheid festgesetzte Ausgleichsbetrag zu entrichten. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist einzuzahlen. Falls die Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden entsprechende Zwangsmaßnahme durch die Stadtkasse eingeleitet.



Abfallrechtliche Informationen bei Bauantragsverfahren

1. Während der Bauphase sind mindestens folgende Abfälle jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle bleibt unberührt.

2. Soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen ungefährlichen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind nicht getrennt gehaltene Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage (zur Sortierung, Zerkleinerung, etc.) bzw. einer Aufbereitungsanlage (zur Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen.

3. Ist eine Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle vorrangig einer sonstigen (zum Beispiel einer energetischen) Verwertung zuzuführen.

4. Fallen bei der Baumaßnahme insgesamt mehr als 10 Kubikmeter Abfälle an, ist die Erfüllung der o.g. Getrennthaltspflichten bzw. die Abweichung von diesen Pflichten wie folgt zu dokumentieren:

- für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine,
- für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu einer Anlage durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib der Abfälle)
- für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Fachbereich Umwelt und Stadtplanung vorzulegen.



Textbaustein Mehrgeschossiges Gebäude mit Aufzug

Hinweise:

1. Hydraulisch betriebene Aufzugsanlagen fallen unter die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Neben den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG NRW) § 122 sind die gesetzlichen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV einzuhalten.
2. Wassergefährdende Stoffe im Sinne von §§ 62, 63 WHG i.V.m § 2 AwSV werden dabei als Hydraulikmedium in Anlagenteilen verwendet. Dieser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss mindestens den Grundsatzanforderungen der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) entsprechen.
 - §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
 - § 122 des Landeswassergesetzes (LWG)
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Arbeitsblatt DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“
 - DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“
3. Alle serienmäßig hergestellten Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen bedürfen hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den § 21,22 und 25 BauO NRW. Bauteile oder Anlagen die nicht den technischen Anforderungen der TRwS unter Ziffer 2. entsprechen bedürfen ebenfalls einer Bauartzulassung.
4. Anlagen oder Teile von Anlagen, die weder den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe entsprechen und damit einfach oder herkömmlich sind, noch über einen baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen, bedürfen einer Eignungsfeststellung. Eine Eignungsfeststellung ist durch den Betreiber bei der Unteren Wasserbehörde unter Beifügung der für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen, vor Errichtung und Montage der Bauteile, zu beantragen.
5. Hydraulisch betriebene Aufzugsanlagen müssen so beschaffen sein, dass Undichtigkeiten von Anlagenteilen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden können. Dazu ist es im Regelfall erforderlich, dass die Anlage in einem Auffangraum aufgestellt ist, der keine Abläufe hat und so bautechnisch hergerichtet, dass er dicht und beständig gegen die aufzufangende Flüssigkeit ist.
6. Unterirdische Anlagen (Unterirdischer Hydraulikstempel) **und** oberirdische Anlagen oder Anlagenteile die der Gefährdungsstufe B, C oder D zugeordnet werden, sind vor Inbetriebnahme durch einen **Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** zu prüfen. Anlagen der Gefährdungsstufe C und D unterliegen immer der Fachbetriebspflicht nach AwSV. Solche Anlagen sind auch alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.



Brandmeldeanlagen, Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehrpläne und Objektfunkversorgung

Das Merkblatt fasst die, für das Stadtgebiet Herne gültigen, ergänzenden Anforderungen an Brandmeldeanlagen, Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehrpläne und Objektfunkversorgungsanlagen zusammen. Es verweist hierbei u.a. auf weitere Dokumente (z.B. Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr Herne) die ergänzend umzusetzen sind. Es werden außerdem die Ansprechpartner der Feuerwehr Herne für die erforderlichen Prüfungen und Freigaben genannt.

Brandmeldeanlagen, Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehrpläne sowie Objektfunkversorgungsanlagen müssen grundsätzlich **vor der bauordnungsrechtlichen Abnahme** und somit auch vor der Nutzung des Gebäudes durch die Feuerwehr Herne geprüft und freigegeben worden sein. Dies gilt auch im Falle von Nutzungsänderungen (bei z.B. Umbau oder Erweiterung) von Gebäuden.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind nur dann umzusetzen, falls in der Nachforderung oder Baugenehmigung auf den jeweiligen Punkt des Merkblattes verwiesen wird.

1. Brandmeldeanlagen

Die Brandmeldeanlage ist gemäß dem Dokument „Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr Herne zu errichten.

Das Dokument kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.herne.de/Rathaus/Buergerservice/Feuerwehr/Downloads/>

Die Brandmeldeanlage muss **vor** Durchführung der bauordnungsrechtlichen Abnahme des Bauvorhabens durch die Feuerwehr Herne, **geprüft und freigegeben** worden sein.

Für die Abnahme der Brandmeldeanlage sowie für Fragen, insbesondere hinsichtlich der Ausführungsplanung, wenden Sie sich bitte an die Abteilung 33/5.1 – Einsatzunterstützung, Bereich Brandmeldeanlagen unter der E-Mail-Adresse: brandmeldeanlagen@herne.de

2. Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind gemäß DIN 14675 sowie den zusätzlichen Anforderungen der Feuerwehr Herne zu erstellen/aktualisieren. Zur Abstimmung der zusätzlichen Anforderungen sowie aller weiteren Fragen zu Feuerwehr-Laufkarten wenden Sie sich bitte an Abteilung 33/5.1 - Einsatzunterstützung, Bereich Feuerwehrpläne, Herr Uwe Matyssek (Tel. 02323 16 5368).

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen vor Durchführung der bauordnungsrechtlichen Abnahme des Bauvorhabens durch die Feuerwehr Herne, **geprüft und freigegeben** worden sein. Hierzu sind diese digital vorzulegen durch Versand per E-Mail an:

feuerwehrplaene@herne.de

Bei der Erstellung der Laufwege in den Laufkarten sind einsatztaktische Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich der schnellste, allerdings möglichst über im Freien liegende bzw. durch sichere Bereiche geführte Weg vom Standort bis zum Überwachungsbereich darzustellen. Der Laufweg zum Überwachungsbereich ist, sofern möglich, **nicht** durch andere Brand- und / oder Rauchabschnitte zu führen.

Bei Fragen zur Planung der Laufwege kann ggf. Rücksprache mit der Abteilung 33/4 – Prävention / Brandschutzdienststelle (Tel. 02323 165310) gehalten werden.

3. Feuerwehrpläne

Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 sowie den Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Herne zu erstellen/aktualisieren. Zur Abstimmung der zusätzlichen Anforderungen sowie aller weiteren Fragen zu Feuerwehrplänen wenden Sie sich bitte an Abteilung 33/5.1 - Einsatzunterstützung, Bereich Feuerwehrpläne, Herr Uwe Matyssek (Tel. 02323 16 5368).

Der Feuerwehrplan muss vor Durchführung der bauordnungsrechtlichen Abnahme des Bauvorhabens durch die Feuerwehr Herne, **geprüft und freigegeben** worden sein. Hierzu ist dieser digital vorzulegen durch Versand per E-Mail an:

feuerwehrplaene@herne.de

4. Objektfunkversorgung (Gebäudefunkanlagen)

Nach Fertigstellung des Rohbaus und rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Objektes ist eine entsprechende Feldstärkenmessung durchzuführen. Durch diesen Nachweis ist zu bestätigen, dass der Einsatzstellenfunkverkehr der Feuerwehr Herne mit Handsprechfunkgeräten nach dem Tetra-Standard des gemeinsamen Funknetzes der BOS in Deutschland einwandfrei durchgeführt werden kann. Dies bedeutet, dass innerhalb sowie zwischen dem Inneren und dem Äußeren des Gebäudes (und umgekehrt) eine unterbrechungsfreie Kommunikation gewährleistet ist.

Eine Abdeckung der Bereiche, die als Anlaufstelle für die Feuerwehr zu sehen sind (FAT, FBF, Sprinklerzentrale), ist zwingend erforderlich. Zum Äußeren des Gebäudes sind insbesondere auch die Aufstellflächen der Feuerwehr hinzuzurechnen.

Das Ergebnis der Feldstärkenmessung ist der Abteilung 33/5.1 – Einsatzunterstützung, Bereich Funk unter objektfunk@herne.de mitzuteilen.

Stellt sich bei der Prüfung der Feldstärkenmessung heraus, dass der Einsatzstellenfunkverkehr nicht sichergestellt werden kann, ist die Einrichtung einer Objektfunkanlage vorzusehen.

Die Objektfunkanlage ist gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen für Objektfunkanlagen“ der Feuerwehr Herne zu errichten. Das Dokument kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.herne.de/Rathaus/Buergerservice/Feuerwehr/Downloads>

Die Planung und Errichtung einer Objektfunkanlage ist grundsätzlich mit der Abteilung 33/5.1 - Einsatzunterstützung, Bereich Funk abzustimmen.

Diese erreichen Sie per E-Mail unter objektfunk@herne.de

Im Einsatzbereich der Feuerwehr Herne sind grundsätzlich nur Objektfunkanlagen vom Typ TMOa vorzusehen.

Die Objektfunkanlage muss vor Durchführung der bauordnungsrechtlichen Abnahme des Bauvorhabens durch die Feuerwehr Herne, **geprüft und freigegeben** worden sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsverfahren für Objektfunkanlagen u.a. durch die BDBOS (Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) bearbeitet werden und erfahrungsgemäß aufgrund langer Laufzeiten,

häufig zu erheblichen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme führen können. Eine frühzeitige Einleitung des Antragsverfahrens wird daher empfohlen.

5. Anlagen

5.1 Internetlinks

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr Herne	https://www.herne.de/PDF/Formulare/Feuerwehr/2016-04-Technische-Anschlussbedingungen-der-FW-Herne-mit-Anlagen.pdf.pdf
Formulare zu den „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr Herne	https://www.herne.de/Rathaus/Buergerservice/Feuerwehr/Downloads
„Technischen Anschlussbedingungen für Objektfunkanlagen“ der Feuerwehr Herne	https://www.herne.de/PDF/Feuerwehr/TAB-Objektfunk.pdf
„Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Herne“	https://www.herne.de/PDF/Formulare/Feuerwehr/Richtlinien-zur-Erstellung-der-Feuerwehrpl%C3%A4ne.pdf



Hinweise zur Ausführung von Photovoltaikanlagen

1. Abschalteinrichtung

Es ist ein DC-Lasttrennschalter vorzusehen, der eine Unterbrechung der Spannung möglichst nah an den PV-Modulen ermöglicht. Für den DC-Lasttrennschalter ist eine abgesetzte Bedieneinrichtung in der Bauweise eines Druckknopfmelders vorzusehen. Das Gehäuse des Druckknopfmelders ist in der Farbe Grau und mit der Aufschrift „DC-Lasttrennschalter Photovoltaikanlage“ auszuführen. Der Druckknopfmelder ist im unmittelbaren Bereich neben der FIZ zu positionieren. In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage ist die Bedieneinrichtung im Bereich der Hauptspannungsverteilung vorzusehen. Die Bedieneinrichtung ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

2. Kennzeichnung

Der Standort der Bedieneinrichtung ist in den Feuerwehrplänen entsprechend zu kennzeichnen. Die Photovoltaikanlage ist im Feuerwehrplan entsprechend zu beschreiben und zu visualisieren.

Sollte für das Gebäude kein Feuerwehrplan vorgehalten werden, ist im Bereich der Hauptspannungsverteilung eine Kennzeichnung der PV-Anlage durch ein Hinweisschild in Anlehnung an DIN 4066 (Siehe Abbildung 1 oder 2) anzubringen.

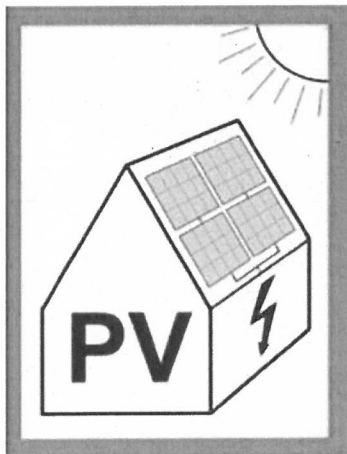


Abbildung 1: Kennzeichnung von PV-Anlagen in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage

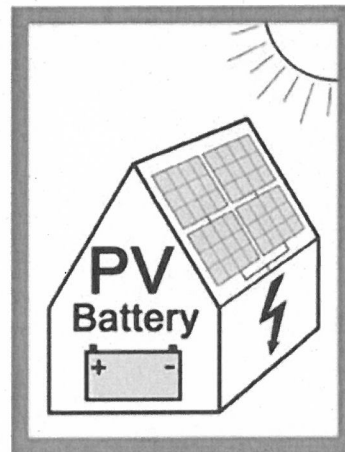


Abbildung 2 Kennzeichnung von PV-Anlagen mit Batteriespeicher in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage

3. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan für Einsatzkräfte nach VDE-AR-2100_712 zur Lage der PV-Anlage und der Leitungen im unmittelbaren Bereich neben der FIZ anzubringen. In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage ist der Übersichtsplan im Bereich der Hauptspannungsverteilung vorzusehen.

4. Ausführung

Die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-2100-712 „Mindestanforderungen an den DC-Bereich einer PV-Anlage im Falle einer Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung“ ist bei der Installation zu beachten.

Bei der Ausführung der Photovoltaikanlage ist die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie-MLAR) und die DIN 4102 zu beachten.

Auf dem Dach sind im Bereich der Aufstellfläche der PV-Anlage Freiflächen für die Einsatzkräfte vorzuhalten.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass bei der Installation der PV-Elemente Brandabschnitte nicht durch Anlagenteile überbrückt werden.

Die zulässigen Mindestabstände zu Öffnungen (Fenster, Lüftungsöffnungen etc.) sind einzuhalten.

Merkblatt
zur
gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung – dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss jedoch zur Wahrnehmung der o.g. Aufgaben ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen- und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/ einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn der Katasterbehörde

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes ein Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder
- die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Die Fertigstellung neu errichteter oder veränderter Gebäude ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Liegt der Katasterbehörde nach Meldung der Anzeige durch die Bauaufsichtsbehörde eine Gebäudeeinmessung oder der Auftrag zu einer Gebäudeeinmessung nicht vor, kann sie eine angemessene Frist zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich 26
Karla Fürtges
Langekampstraße 36, 44652 Herne

....., den.....
Ort Datum

Fachbereich 26
Gebäudemanagement
FBL: Frau Karla Fürtges

Aktenzeichen:
52.01.01-BG20240030/I
Baugrundstück:
Drögenkamp 10, 44653 Herne
Gemarkung: Flur: Flurstück(e):
Baukau 17 830
Bauvorhaben:
Neubau Schulerweiterung und brandschutztechnisches Gesamtkonzept der Quinoa Schule
Sachbearbeiter:
Frau Winkelheide

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bauvorhaben wird bis zum..... fertig gestellt sein.

Zwecks einer Terminabsprache für diese Bauzustandsbesichtigung wenden Sie sich bitte an:

Name: _____ Telefon: _____

Folgende der Bauaufsichtsbehörde vorzulegende Nachweise / Bescheinigungen sind beigelegt.

Mir / uns ist bekannt, dass die Anforderung fehlender Nachweise / Bescheinigungen durch die Bauaufsichtsbehörde gebührenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich 26
Karla Fürtges
Langekampstraße 36, 44652 Herne

....., den.....
Ort Datum

Fachbereich 26
Gebäudemanagement
FBL: Frau Karla Fürtges

Aktenzeichen:
52.01.01-BG20240030/I

Baugrundstück:
Drögenkamp 10, 44653 Herne

Gemarkung: Flur: Flurstück(e):
Baukau 17 830

Bauvorhaben:
Neubau Schulerweiterung und brandschutztechnisches Gesamtkonzept der Quinoa Schule
Sachbearbeiter:
Frau Winkelheide

Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bauvorhaben wird bis zum..... im Rohbau fertiggestellt sein.

Zwecks einer Terminabsprache für diese Bauzustandsbesichtigung wenden Sie sich bitte an:

Name: _____ Telefon: _____

Bauleiterin / Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben ist:

(Name und Anschrift)

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich 26
Karla Fürtges
Langekampstraße 36, 44652 Herne

....., den.....
Ort Datum

Fachbereich 26
Gebäudemanagement
FBL: Frau Karla Fürtges

Aktenzeichen:
52.01.01-BG20240030/I
Baugrundstück:
Drögenkamp 10, 44653 Herne
Gemarkung: Flur: Flurstück(e):
Baukau 17 830
Bauvorhaben:
Neubau Schulerweiterung und brandschutztechnisches Gesamtkonzept der Quinoa Schule
Sachbearbeiter:
Frau Winkelheide

Anzeige über den Baubeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Bauarbeiten zu dem oben genannten Bauvorhaben wird

am begonnen.

Folgende der Bauaufsichtsbehörde vorzulegende Nachweise / Bescheinigungen sind beigelegt.

Mir / uns ist bekannt, dass die Anforderung fehlender Nachweise / Bescheinigungen durch die Bauaufsichtsbehörde gebührenpflichtig ist.

Bauleiterin / Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben ist:

(Name und Anschrift)

Mit freundlichen Grüßen

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

BAUSTELLENSCHILD

Für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

Bauvorhaben	Genaue Bezeichnung des Vorhabens Neubau Schulerweiterung und brandschutztechnisches Gesamtkonzept der Quinoa Schule	
	Bauort (Straße, Hausnummer Ortsteil) Drögenkamp 10, 44653 Herne	
	Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück) Baukau 17 830	
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	Name, Vorname	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Unternehmerin / Unternehmer für den Rohbau	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauschein	Baugenehmigung Aktenzeichen / erteilt am: 52.01.01-BG20240030/I / 02.12.2024	
	Bauaufsichtsbehörde Stadt Herne, Bauordnung, 44652 Herne	
Für die Richtigkeit der Angaben	Bauherrin/Bauherr (Name, Vorname) Telefon (mit Vorwahl) Fachbereich 26, 0 23 23 16 2570	
	Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne	

Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 11 BauO NRW 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin/Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Der Oberbürgermeister

Fachbereich 26
Gebäudemanagement
FBL: Frau Karla Fürtges

Fachbereich
Bauordnung

Techn. Rathaus
Langekampstr. 36
44652 Herne

Zimmer: A.U15
Auskunft erteilt:
Frau Winkelheide

Telefon: 02323/16-3035

Telefax: 02323/16-12339285

Mobil:
E-Mail:
andrea.winkelheide@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr /Mein Schreiben vom

Ihr/Mein Zeichen
52.01.01-BG20240030/I

02-12-2024

Abweichungsbescheid

Aktenzeichen:
52.01.01-BG20240030/I

Grundstück:
Drögenkamp 10, 44653 Herne

Gemarkung:
Baukau

Flur: 17 Flurstück(e): 830

Bauvorhaben:
Neubau Schulerweiterung und brandschutztechnisches Gesamtkonzept der Quinoa Schule

Antragsteller:
Fachbereich 26, Karla Fürtges, Langekampstraße 36, 44652 Herne

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fürtges,

das Bauvorhaben wird auf dem Wege der Abweichung von nachfolgend aufgeführten Tatbeständen zugelassen:

- 1) Abschnitt 4.3 SchulBauR – Brandabschnittslänge
- 2) Abschnitt 4.1 Satz 1b) SchulbauR und Abschnitt 5.1 MHolzBauRL
- 3) § 31 Abs. 1 BauO NRW – Decke nur feuerhemmend

Die Gebührenerhebung für diese Abweichung erfolgt nicht durch einen gesonderten Bescheid, da der Antragsteller gebührenbefreit gem. § 8 GebG NRW ist.

Bankverbindung:
Herner Sparkasse

IBAN:
DE69432500300001000223
BIC: WELADED1HRN

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Winkelheide

Rechtsgrundlagen

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GV. NRW. Nr. 19 vom 01.07.2021), in der zurzeit gültigen Fassung